THÜRINGER LANDTAG
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1058
19.06.2020

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kowalleck (CDU)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Problematik der freilebenden Katzen in den Thüringer Kommunen

Seit dem Jahr 2013 können die Länder laut Tierschutzgesetz Kastrationspflichten für Katzen in bestimmtem Gebieten aussprechen. Der Freistaat Thüringen machte von der Möglichkeit Gebrauch, diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Tierschutzbehörde zu übertragen. Diese sollen zum Ausgleich des aufgrund der Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung entstehenden tatsächlichen Mehraufwands Ausgleichszahlungen vom Land bis zu bestimmten Höchstbeträgen erhalten.

Tierschützer beklagen steigende Populationen freilebender Katzen. Sie fordern den Erlass von Kastrationsverordnungen, um Tierleid zu begegnen.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/483** vom 7. April 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. Juni 2020 beantwortet:

1. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Situation hinsichtlich freilebender Katzenpopulationen in den Thüringer Städten und Gemeinden?

   Antwort:
   Der Landesregierung liegen hierzu nur aus einigen Gebieten, wie zum Beispiel der Landeshauptstadt Erfurt oder dem Landkreis Gotha konkrete Zahlen oder Informationen vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.
   Der Bedarf an Kastrationen freilebender Katzenpopulationen zeigt sich unter anderem auch in der Ausschöpfung der vom Land gewährten Fördermittel im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von nicht investiven Maßnahmen des Tierschutzes in Thüringen.

2. Welche Landkreise und kreisfreien Städte haben nach Kenntnis der Landesregierung bisher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Kastrationsverordnungen zu erlassen?

   Antwort:
   In den kreisfreien Städten Erfurt, Weimar, Gera sowie in Teilen der Landkreise Altenburger Land, Eichsfeld, Gotha und Nordhausen wurde bisher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Kastrationsverordnungen zu erlassen.

Druck: Thüringer Landtag, 15. Juli 2020

3. In welchen dieser Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt nach Kenntnis der Landesregierung aktuell die Umsetzung dieser Kastrationsverordnungen?

   Antwort:
   In den in der Antwort zur Frage 2 genannten Landkreisen und kreisfreien Städten sind die Kastrationsverordnungen von den jeweiligen Haltungspersonen der Katzen umzusetzen.

4. Welche Erfahrungen wurden in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten in Bezug auf die Anwendung der erlassenen Kastrationsverordnungen nach Kenntnis der Landesregierung gemacht?

   Antwort:
   Nach den der Landesregierung vorliegenden Berichten sind die Erfahrungen mit den erlassenen Kastrationsverordnungen positiv.
   Insgesamt ist festzustellen, dass die Katzenschutzverordnungen und damit die Kastration von Freigängerkatzen einen wichtigen Baustein bei der Verhinderung von Schmerzen, Leiden und Schäden von Katzen darstellen, da eine unkontrollierte Vermehrung von Katzen minimiert wird.
   Das Problembewusstsein bei der Bevölkerung in Bezug auf die Verhinderung der unkontrollierten Vermehrung von Katzen konnte erhöht werden.
   Die Stadt Erfurt konnte im Rahmen einer ersten Auswertung der seit Anfang des Jahres 2017 geltenden Katzenschutzverordnung feststellen, dass die Anzahl der notleidenden Katzen gesunken ist. Weitere Einzelheiten sind der als Anlage 1 beigefügten Pressemitteilung der Stadt Erfurt zu entnehmen.

5. Welche finanziellen Mittel wurden von der Landesregierung in den vergangenen fünf Jahren im Landeshaushalt bereitgestellt, um den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehende Mehraufwendungen aufgrund der Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung auszugleichen?

   Antwort:
   Die bereitgestellten Haushaltsmittel sind der Anlage 2 zu entnehmen.

6. Welche Landkreise und kreisfreien Städte erhielten in diesem Zusammenhang in den vergangenen fünf Jahren welche Ausgleichszahlungen?

   Antwort:
   Die Ausgleichszahlungen, aufgeteilt nach Landkreisen und kreisfreien Städten, sind der Anlage 3 zu entnehmen.

7. Inwieweit ergibt sich für die Landesregierung aus den vorliegenden praktischen Erfahrungen Änderungsbedarf bei den gesetzlichen Vorgaben?

   Antwort:
   Seitens der Landesregierung wird derzeit kein Änderungsbedarf bei den gesetzlichen Vorgaben für Thüringen gesehen.

8. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, insbesondere in Landkreisen und kreisfreien Städten ohne erlassene Kastrationsverordnung, Tierschützer dabei zu unterstützen, unkontrolliert anwachsende Populationen freilebender Katzen einzudämmen?

   Antwort:
   Tierschutzvereine haben die Möglichkeit, Fördermittel im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von nicht investiven Maßnahmen des Tierschutzes in Thüringen zu beantragen. Für das Jahr 2020 sind im Haushalt 150.000 Euro für diesen Zweck eingestellt.
   Des Weiteren finden zu den einzelnen Problemfällen unkontrolliert anwachsender Katzenpopulationen Gespräche zwischen Vertretern der Veterinärämter und der Tierschützer statt, um gemeinsam Lösungen zu finden. Dabei ist es unter anderem wichtig, dass gemäß § 13b des Tierschutzgesetzes als Voraussetzung für den Erlass einer Katzenschutzverordnung erfasst und dokumentiert wird, dass Schmerzen, Leiden und Schäden bei Katzen in einem Gebiet auf die hohe Anzahl der Tiere zurückzuführen sind. Beim Einfangen, Kastrieren und Versorgen der Katzen sollte daher mit Unterstützung der Veterinärämter durch die Tierschützer auch der Gesundheitszustand der Katzen dokumentiert werden. Entsprechende Erfassungsbögen wurden den Tierschützern zur Verfügung gestellt.

Wie in den Antworten zur Frage 2 und 4 dargestellt, konnte durch gemeinsames Handeln der Tierschützer und Behörden eine Verbesserung der Situation unkontrolliert anwachsender Katzenpopulationen erreicht werden.

Werner
Ministerin

Anlagen*
1. Pressemitteilung Katzenschutzverordnung Erfurt
2. Übersicht Finanzmittel Katzenkastration
3. Übersicht Spitzabrechnungen 2016 bis 2019

Endnote:

* Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. Ein Exemplar der Antwort der Landesregierung mit Anlagen erhielten jeweils vorab der Fragesteller und die Fraktionen. In der Landtagsbibliothek liegt diese Drucksache mit Anlagen zur Einsichtnahme bereit. Des Weiteren kann sie unter der oben genannten Drucksachennummer im Abgeordneteninformationssystem sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Pressemitteilung

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Kontakt
Herr Dr. Kreis
Tel. 0361 655-1381
Fax 0361 655-1399

02.01.2020

Katzenschutzverordnung: Anzahl der notleidenden Streunerkatzen in Erfurt auch im Jahr 2019 gefallen

Der Gesundheitszustand der Streunerkatzen hat sich in Erfurt im Jahr 2019 erneut verbessert. Die Anzahl der unkastriert eingefangenen Tiere hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich verringert.

Streunerkatzen vermehren sich natürlicherweise rasant und leiden häufig unter vielfältigen, teils sehr schwerwiegenden Erkrankungen. Nachdem die seit Jahren in Erfurt durchgeführten Kastrationen solcher Katzen weder zu einer Abnahme der Gesamtzahl noch zu einer Verbesserung des Gesundheitszustandes dieser Tiere geführt hatte, wurde am 02.01.2017 in ganz Erfurt eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen im Stadtgebiet Erfurt einschließlich aller Ortsteile erlassen. Reine Stubentiger sind von der Verpflichtung nicht betroffen.

Nach den Erhebungen durch Tierschutzverein und Veterinäramt hat sich der Gesundheitszustand der an den Futterstellen eingefangenen Tiere im Zeitraum von 2017 bis 2019 gegenüber dem gleichen Zeitraum vor Inkrafttreten der Verordnung deutlich verbessert. In den Jahren 2015 und 2016 wurden noch gerade 45 % der eingefangenen, freilebenden Katzen durch den behandelnden Tierarzt als klinisch gesund beurteilt. In den Vergleichszeiträumen nach Inkrafttreten der Verordnung stieg diese Quote von 48 % in 2017 über 58 % in 2018 auf nunmehr 67 %. Auch die Anzahl der mehrfach, meist schwer erkrankten Tiere nahm in diesem Zeitraum sehr deutlich von 27 auf nunmehr 7,6 % ab. Die Anzahl durchgeführter Kastrationen freilebender Katzen nahm von 136 im Jahr 2018 auf nunmehr 77 im Jahr 2019 ab. Dies ist als großer Erfolg zu werten, wenn man bedenkt, dass im Jahren 2015 und 2016 noch 236 bzw. 184 Kastrationen jährlich durchgeführt und finanziert werden mussten.

"Der verbesserte Gesundheitszustand der eingefangenen Streuner zeigt, dass die Ziele der Verordnung in Verbindung mit dem fortgeführten Kastrationsprogramm in den vergangenen drei Jahren erreicht wurden", sagt Dr. Ulrich Kreis, Amtstierarzt der Stadt Erfurt.

© Stadt Erfurt
Sie erreichen uns:
E-Mail: veterinaeramt@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de/presse

Johannesstraße 171/173
99084 Erfurt

Stadtbahnlinien 1 und 5
Haltestelle:
Stadtmuseum/Kaisersaal

Katzenschutzverordnung: Anzahl der notleidenden Streunerkatzen in Erfurt auch im Jahr 2019 gefallen

Der Aufwand des Tierschutzvereins wurde auch im Jahr 2019 durch die Stadtverwaltung mit 3000,- Euro unterstützt. Die Auszahlung des Betrages erfolgte gemäß dem bestehenden Vertrag nach Vorlage von Rechnungen von Tierärzten über durchgeführte Kastrationen in gleicher Höhe. Diese Unterstützung wird auch im Jahr 2020 in dieser Höhe fortgesetzt. Darüber hinaus kamen dem Tierschutzverein Mittel nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von nicht investiven Maßnahmen des Tierschutzes in Thüringen sowie wieder private Spenden für die Kastrationstätigkeit zugute.

Die Erfolge zeigten, dass die Bestimmungen der Katzenschutzverordnung in der bisherigen Form konsequent weiter umgesetzt und alle Freigänger wie bisher von Ihren Frauchen und Herrchen kastriert werden müssten. "Mit dem ehrenamtlichen Engagement des Tierschutzvereins und der konsequenten Umsetzung rechtlicher Möglichkeiten durch die Verwaltung sind wir weiterhin auf einem guten Weg, die Not der Streunerkatzen nachhaltig einzudämmen", resümiert der Amtstierarzt.

LV 1.08
02.10
© Stadt Erfurt

Anlage 2

Übersicht Finanzmittel zur Kastration und Kennzeichnung freilebender Katzen
für thüringer Landkreise und kreisfreie Städte

Mittelempfänger	gesetzliche Grundlage	2016	2017	2018	2019	2020
Landkreise und kreisfreie Städte zur Verwendung in den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern	§ 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung einer Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes	80.000 €	60.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €

Übersicht Spitzabrechnung § 13b TierSchG Ermächtigungsübertragung Thüringen

Landkreise	**§ 2 Abs. 1 Ziffer 2 einmalig max. 700 €**	**§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 einmalig max. 3.000 €**	**§ 2 Abs. 1 Ziffer 3 max. 1.500 €**
ABG	01.11.2016 692,88 € 15.10.2018 1.479.04 €	01.11.2016 2.958,08 € 20.10.2019 1.479.04 €	02.11.2017 1.479,04€
IK	28.11.2016 515,61 €	-	-
WAK	01.11.2016 700,00 €	-	
GTH	25.11.2016 700,00 €	29.11.2018 1.090,48 €	-
GRZ	01.11.2016 699,60 €	-	-
HBN	-	-	-
EIC	05.12.2016 699,50 € 27.08.2018 985,55 €	18.10.2017 1.424,95 €	-
SM	28.11.2016 700,00 €	-	-
UH	-	-	-
NDH	25.11.2016 700,00 €	-	-
SR	05.12.2016 700,00 €	-	-
SOK	05.12.2016 697,21 €	-	-
KYF	-	-	-
SON	-	-	-
SÖM	05.12.2016 643,29 €	-	-
ZVL/SHK	25.11.2016 700,00 €	-	-
WL	05.12.2016 700,00 €	-	-

Kreisfreie Städte	**§ 2 Abs. 1 Ziffer 2 einmalig max. 700 €**	**§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 einmalig max. 3.000 €**	**§ 2 Abs. 1 Ziffer 3 2017 max. 1.500 €**
EF	01.11.2016 700,00 € 12.11.2018 1.483,25 €	01.11.2016 3.000,00 €	07.11.2017 1.384,50 €
G	-	-	-
SHL	-	-	-
WE	28.11.2016 699,50 €	12.11.2018 3.000,00 € 03.09.2019 1.500,00 €	-
ESA	01.11.2016 700,00 €	-	-
J	-	-	-